



Statuten

Swiss Cycling Fricktal

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung
vom 20. Januar 2016

Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Swiss Cycling Fricktal» besteht eine Vereinigung von Sektionen und Personen (Regionalverband) im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am jeweiligen Wohnort des Regionalpräsidenten. Er ist ein anerkannter Unterverband des Kantonalverbandes Swiss Cycling Aargau.

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung* 1 Swiss Cycling Fricktal bietet seinen Mitgliedern nach Möglichkeit zeitgemässe Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Er ist als regionaler Dachverband der angeschlossenen fricktalischen Veloclubs besorgt für die Förderung der regionalen Radsportszene und der Koordination und Vertretung der lokalen Interessen nach aussen.
- Unabhängigkeit* 2 Swiss Cycling Fricktal ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.
- Ethik* 3 Swiss Cycling Fricktal setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien* 1 Swiss Cycling Fricktal umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Sektionsmitglieder
 - Vorstandsmitglieder
 - Ehrenmitglieder
- Sektionsmitglieder* 2 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Radfahrersektionen aus dem Fricktal. Auf speziellen Antrag können auch Sektionen aus den umliegenden Regionen auf Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen werden.
- Vorstandsmitglieder* 3 Vorstandsmitglieder sollen aus Mitgliedern der angeschlossenen Sektionen rekrutiert werden. Wenn möglich sollten die Vorstandsmitglieder aus verschiedenen Sektionen stammen.
- Ehrenmitglieder* 4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für Swiss Cycling Fricktal. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Sektionsmitglieds, sind aber nicht beitragspflichtig. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung gewählt.

<i>Eintritt</i>	5	Interessierte Sektions- oder Vorstandsmitglieder können dem Verband jederzeit unter Zustimmung durch die Delegiertenversammlung beitreten.
<i>Beendigung, Austritt</i>	6	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Tod oder Auflösung oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Verbandsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	7	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder dem Verband Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Delegiertenversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Anspruch</i>	8	Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren allen Anspruch auf vorhandenes Vermögen.
<i>Rechte</i>	9	Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder die Delegiertenversammlung zu stellen, welche im Interesse des Radsports sind. Im weiteren können sie an Verbandsaktivitäten und Anlässen teilnehmen.
<i>Pflichten</i>	10	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.

Artikel 4 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	Der Verband finanziert sich durch <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge der Sektionen • Einnahmen aus Vereinsaktivitäten • Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen • Einnahmen aus Sponsoring und Werbeeinnahmen • Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen • Erträge aus dem Vereinsvermögen
<i>Mitgliederbeiträge</i>	2	Die Mitgliederbeiträge der Sektionen werden jährlich durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag sowie einem Zuschlag pro je 10 Mitgliedern. Massgebend sind die an Swiss Cycling gemeldeten Aktivmitglieder.

- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Verbands haftet einzig das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbands ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.
- Versicherungen* 4 Der Verband haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Verbandstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Verbands sind:
- Die Delegiertenversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Artikel 7 Delegiertenversammlung

- Ordentliche Delegiertenversammlung* 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Swiss Cycling Fricktal. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.
- Ausserordentliche Delegiertenversammlung* 3 Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann von der Delegiertenversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	4	<p>Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung • Genehmigung des Jahresberichts • Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts • Entlastung des Vorstands • Festsetzung der Mitgliederbeiträge • Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget • Genehmigung von Statutenänderungen • Wahl des Präsidenten und des Kassiers • Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder • Wahl der Revisoren • Aufnahme von Sektions- und Ehrenmitgliedern • Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder
<i>Anträge</i>	5	Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	<p>Sektionen bis 30 Mitglieder stellen 2 Delegierte; je weitere 15 Mitglieder berechtigen zu einem weiteren Delegierten. Andere anwesende Delegierte haben nur beratende Stimme.</p> <p>Die Vorstands- und Ehrenmitglieder sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.</p> <p>Unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind nur Delegierte ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied oder jeder stimmberechtigte Delegierte hat 1 Stimme.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Eine Statutenänderung bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
<i>Versammlungs-führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Ehrenmitgliedschaft 12 Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Radsport oder den Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Vorstandsmitglieder werden nach 10-jähriger Amtszeit zu Ehrenmitgliedern ernannt.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbands. Er vertritt Swiss Cycling Fricktal nach aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Idealerweise besteht er aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Sekretär und zwei Beisitzern. Es kann eine Sportkommission gebildet werden.

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.

Konstituierung 4 Mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selber.

Aufgaben und Kompetenzen 5 Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Führung des Verbands nach den Grundsätzen der Statuten
- Umsetzung der von der Delegiertenversammlung getroffenen Beschlüsse
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
- Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
- Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Verbandsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
- Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands zugewiesen sind
- Vertretung des Vereins nach aussen

Kredit 6 Der Vorstand verfügt über einen von der Delegiertenversammlung festzulegenden freien Kredit.

Artikel 9 Revisoren

Revisoren 1 Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je zwei Jahren. Die Revisoren prüfen die jährliche Verbandsrechnung und Verbandsbuchhaltung. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

Artikel 10 Auflösung und Liquidation



- | | | |
|---------------------------|---|--|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Verbands bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Delegiertenversammlung gültig abgegebenen Stimmen. |
| <i>Zuweisung Vermögen</i> | 2 | Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Kantonalverband zuzuweisen, dem Swiss Cycling Fricktal angehört. |

Artikel 11 Schlussbestimmungen

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 20. Januar 2016 in Hornussen genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 10. Februar 1984 gültigen Statuten und treten ab sofort in Kraft. |
|-------------------------|---|---|

Hornussen, 20. Januar 2016

Swiss Cycling Fricktal

	
<i>Philipp Rheinegger</i> Präsident	<i>Peter Galli</i> Vizepräsident